

Änderung der Hundeverordnung (HundeV)

vom ...

I.

Der Erlass RB 641.21 (Hundeverordnung [HundeV] vom 16. Oktober 1984) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu)

Meldungen bei Hundebissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten (Überschrift geändert)

^{1bis} Für die Bearbeitung von Meldungen, die einen Hund einer potentiell gefährlichen Hunderasse betreffen, ist das Veterinäramt zuständig.

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Entlaufene Hunde sind von der Gemeinde in Gewahrsam zu nehmen und dem Halter zuzuführen. Die Auslagen für die Fütterung und Unterbringung des Hundes, für Nachforschungen und sämtliche weiteren Kosten sind vom Hundehalter zu tragen.

³ Kann der Halter des Hundes nicht innert angemessener Frist ermittelt werden, wird der Hund auf Anordnung der Gemeinde an einem geeigneten Ort neu platziert.

⁴ Lässt sich der Hund nirgends unterbringen, wird er getötet und beseitigt. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 7d Abs. 3 (neu)

³ Der Kollektivbewilligungsausweis kann abweichende Angaben enthalten.

§ 7f Abs. 1 (geändert)

¹ Wird das Bewilligungsgesuch nicht innert der verlangten Frist eingereicht oder rechtskräftig abgewiesen oder wird die Bewilligung rechtskräftig widerrufen, beschlagnahmt das Veterinäramt den Hund und zieht diesen zur geeigneten Neuplatzierung ein. Ist keine Neuplatzierung möglich, veranlasst es die Tötung des Hundes und die Beseitigung des Kadavers. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung bis zur Neuplatzierung sowie für die Tötung und Beseitigung trägt der Hundehalter.

§ 7g (neu)

Befreiung von der Bewilligungspflicht

¹ Als anerkannte Labore gemäss § 3a Abs. 4 HundeG gelten in- und ausländische Labore, die über eine Zertifizierung nach ISO / IEC 17025 oder eine Akkreditierung der Clinical Laboratory Improvement Amendments (CLIA) oder der International Society for Animal Genetics (ISAG) verfügen. Das Veterinäramt kann auch Gentests anderer Labore akzeptieren, die über eine andere, gleichwertige Zertifizierung oder Akkreditierung verfügen.

² Die Probenahme für den Gentest gemäss § 3a Abs. 4 HundeG ist von einer Person durchzuführen, die über die Bewilligung zur Ausübung des Berufs als Tierarzt in eigener fachlicher Verantwortung verfügt. Das Veterinäramt kann auch andere Personen hierzu berechtigen oder die Probenahme selbst durchführen.

³ Den Nachweis, dass der Gentest durch ein nach Abs. 1 anerkanntes Labor durchgeführt wurde, hat der Hundehalter auf seine Kosten zu erbringen.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Im Sinne von § 13 HundeG gelten als steuerbefreite

1. *(geändert)* Diensthunde: Hunde, die von der Schweizer Armee, vom Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) oder von der Polizei für dienstliche Zwecke eingesetzt werden, oder Hunde, die für tierseuchen-, umwelt-, forst- oder jagdpolizeiliche Zwecke genutzt werden. Als Nachweis hierfür gilt eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Stelle.
2. *(geändert)* Blindenführhunde: Hunde, die von sehbehinderten Personen oder von im gleichen Haushalt mit denselben lebenden Personen gehalten werden und auf welche die sehbehinderten Personen für die Bewältigung ihres Alltags angewiesen sind. Als Nachweis hierfür gilt eine entsprechende Bestätigung der zuständigen IV-Stelle oder des behandelnden Arztes.
3. *(geändert)* Behindertenhunde: Hunde, die von körperlich oder geistig eingeschränkten Personen oder von im gleichen Haushalt mit denselben lebenden Personen gehalten werden und auf welche die körperlich oder geistig eingeschränkten Personen für die Bewältigung ihres Alltags oder zur Milderung ihrer Gebrechen angewiesen sind. Als Nachweis hierfür gilt eine entsprechende Bestätigung der zuständigen IV-Stelle oder des behandelnden Arztes.
4. *(geändert)* Rettungshunde: Hunde, die als Sanitäts-, Katastrophen-, Suchhunde oder Ähnliches im Rettungswesen eingesetzt werden. Als Nachweis hierfür gilt eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Rettungsorganisation.

5. *(geändert)* Herdenschutzhunde: Hunde, die für die weitestgehend selbständige Bewachung landwirtschaftlicher Nutztiere und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere eingesetzt werden. Als Nachweis hierfür gilt die bestandene Prüfung zur Eignung zum Herdenschutzhund sowie die Kennzeichnung als "anerkannter Herdenschutzhund" in der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TSG).
6. *(geändert)* Treibhunde: Hunde, die für das Treiben von gewerblich gehaltenen Nutztieren eingesetzt werden und einer von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Treibhunderasse (Gruppe 1, Sektion 2) oder Schweizer Sennenhunderasse (Gruppe 2, Sektion 3) angehören oder Mischlinge zwischen diesen Hunderassen sind. Als Nachweis hierfür gelten eine entsprechende Bestätigung des Landwirtschaftsamtes und ein entsprechender Abstammungsnachweis.
7. *(geändert)* Jagdhunde: Hunde, die von einer gemäss Jagdgesetzgebung jagdberechtigten Person gehalten werden und für die Ausübung der Jagd oder die Nachsuche zugelassen sind. Als Nachweis hierfür gilt die gültige Jagdkarte.

^{1bis} Den Nachweis dafür, dass einer der Steuerbefreiungstatbestände nach Abs. 1 erfüllt ist, hat der steuerpflichtige Hundehalter zu erbringen.

^{1ter} Einmal von der Steuer befreite Hunde bleiben bis zu ihrem Ableben steuerbefreit, auch wenn sie die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllen.

² Für den Entscheid über die Steuerbefreiung ist die Gemeinde zuständig. Sie kann auch andere als die in Abs. 1 aufgeführten Nachweise akzeptieren.

§ 10 Abs. 2 (neu)

² Bei einem Zuzug eines Halters mit dem Hund aus einer anderen Gemeinde des Kantons oder einem anderen Kanton, in welcher oder welchem die Steuer des laufenden Jahres noch nicht entrichtet wurde oder eine solche Steuer nicht erhoben wird, erfolgt die Steuerbemessung gemäss § 14 Abs. 1 HundeG.